



Unterschiede - Gemeinsamkeiten - Voraussetzungen Zeitliche unbegrenzte Teilzeit - Brückenteilzeit

Teilzeit ohne zeitliche Begrenzung § 8 TzBfG	Teilzeit für einen zeitlich begrenzten Zeitraum – Brückenteilzeit § 9a TzBfG
AN muss länger als 6 Monate im Betrieb beschäftigt sein.	AN muss länger als 6 Monate im Betrieb beschäftigt sein.
Beim Arbeitgeber müssen mehr als 15 AN beschäftigt sein (ohne Azubis) Es zählt jede Beschäftigung, auch Aushilfskräfte dazu.	Beim Arbeitgeber müssen mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigt sein Zeitlich begrenzte Reduzierung zwischen 1-5 Jahren möglich
Antrag auf Reduzierung es Arbeitszeit in Textform mit einer Frist von 3 Monaten vor dem gewünschten Beginn und Angabe der gewünschten Verteilung der Arbeitszeit.	Gleich wie bei § 8 TzBfG Zusätzlich ist die Angabe der gewünschten begrenzten Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit anzugeben (1-5 Jahre)
AG und AN sollen sich über die Reduzierung der Arbeitszeit in einem Gespräch einigen.	Gleich wie bei § 8
Der AG kann den Teilzeitantrag ablehnen, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen, z.B. die AZ-Reduzierung passt nicht das Schichtsystem oder es werden unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht.	Gleich wie bei § 8 Zusätzlich für Arbeitgeber bis 200 Arbeitnehmer: Zumutbarkeitsgrenzen abgestuft nach Betriebsgröße. Ein AG in dieser Größe kann einen Antrag auf Reduzierung nach § 9a TzBfG allein aufgrund der erreichten Zumutbarkeitsgrenze ablehnen. Größere Arbeitgeber ab 200 MA können nach wie vor nur bei Vorliegen von betrieblichen Gründen ablehnen.
AG muss den Teilzeitantrag spätestens einen Monat vor Beginn der gewünschten Teilzeit schriftlich bescheiden. Erfolgt keine schriftliche und fristgemäße Rückmeldung des AG, reduziert sich die Arbeitszeit automatisch wie vom AN beantragt.	Wie bei § 8 TzBfG
Will der AN nach einer Ablehnung seinen Teilzeitananspruch weiterverfolgen, muss er Klage beim Arbeitsgericht erheben.	Wie bei § 8 TzBfG
Nach einer berechtigten Ablehnung der Arbeitszeitreduzierung ist ein neuer Antrag erst nach 2 Jahren zulässig.	Nach einer gewährten Brückenteilzeit oder berechtigt abgelehnten Brückenteilzeit ist ein neuer Antrag nach einem Jahr möglich